

# forum

[www.richterbund.info](http://www.richterbund.info)



1/23

Mitbestimmen – Mitgestalten

Wahl der Richter- und Staatsanwaltsräte

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Vorstand des Richterbundes M-V,  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.  
c/o Landgericht Rostock  
August-Bebel-Straße 15, 18055 Rostock  
Vereinsregister: Amtsgericht Rostock  
Reg.-Nummer: VR 327

### Bankverbindung

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE43 1405 2000 0301 0537 31  
BIC: NOLADE21LWL

### REDAKTION FORUM UND V. I. S. D. P. / PRESSESPRECHER

kommissarisch Michael Mack  
pressearbeit@richterbund.info

### Verlag, Anzeigen und Herstellung

Wilke Mediengruppe GmbH  
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm  
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0  
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90  
E-Mail: info@einfach-wilke.de  
Internet: www.einfach-wilke.de

### Hinweise

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“  
bezeichnen in forum geschlechtsunabhängig  
den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen  
nicht immer der Meinung der Redaktion.

S. 7: Anett Buck, S. 17, 18: Michael Kücken

Alle Daten auch im Internet unter:  
[www.richterbund.info](http://www.richterbund.info)



## INHALT



## EDITORIAL 3

---

## RICHTERBUND M-V

---

Der Vorstand berichtet ... 4

Kurzer Bericht aus der Rostocker Bezirksgruppe 7

## AKTUELLES

---

Online-Veranstaltung „Digitale Selbstverteidigung“ 8

23. Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar 9

Aktiv für die Interessen der Richterinnen und Richter  
in Mecklenburg-Vorpommern – aus der Arbeit des  
Haupttrichterrates in den Jahren 2022 und 2023 11

Aufruf zur Wahl der Richter- und Staatsanwaltsräte im  
November 2023 13

Vorstellung der Kandidaten des Richterbundes M-V für die  
Liste zur Wahl des HRR 14

Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel im Zivilprozess 16

Wichtige Information für Mitglieder:  
Versicherungsangebot einer Vermögensschaden-  
Haftpflicht läuft zum Ende des Jahres aus 17

Neue Mitglieder (von Juni 2022 bis August 2023) 18

## BEITRITTSERKLÄRUNG 19

---

## EDITORIAL

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie halten die diesjährige Ausgabe des Forums in den Händen. Wir haben im Vorstand lange und intensiv über die Fortführung des Forums diskutiert. Einerseits halten wir die Information der Mitglieder über aktuelle Themen und die Entwicklung im Verband für sehr wichtig. Zudem sehen wir in der Papierausgabe des Forums eine Möglichkeit, auch über den Kreis unserer Mitglieder hinaus mit unseren Themen wahrgenommen zu werden. Andererseits aber ist die Erstellung des Forums immer wieder mit erheblichem finanziellem und zeitlichem Aufwand verbunden, den der Vorstand neben allen anderen Aufgaben allein nicht zu stemmen in der Lage ist. Daher bleibt es – leider – zunächst bei der nur einmal jährlich erscheinenden Ausgabe des Forums. Wir sind aber voller Optimismus, unter den jungen Kolleginnen und Kollegen neue Mitsreiter zu finden, die uns in Zukunft unterstützen wollen.

Die Ausgabe beinhaltet dementsprechend eine Information über die wesentlichen Themen und Arbeiten im laufenden Jahr. Daneben ist es uns ein wichtiges Anliegen, auf die anstehenden Wahlen zu den verschiedenen Personalvertretungen hinzuweisen. Eine aktive Beteiligung ist wichtig und stärkt die Kolleginnen und Kollegen, die sich in unser aller Interesse engagieren. Wählen Sie die Liste des Richterbundes zum Hauptrichterrat, damit wir unsere Anliegen noch besser anbringen können und in unserer Arbeit noch erfolgreicher werden.

Wir wünschen eine informative Lektüre!

Für den Vorstand

Michael Mack



Michael Mack



## DER VORSTAND BERICHTET ...

### Jahresmitgliederversammlung

Am 13. November findet unsere diesjährige Jahresmitgliederversammlung im Oberlandesgericht statt. Bitte diesen Termin schon einmal vormerken.

Turnusmäßig ist der Vorstand neu zu wählen. Grundsätzlich sind die Mitglieder des Vorstandes bereit, sich erneut zur Wahl zu stellen. Wir brauchen aber dringend weitere Mitsreiter, sowohl bei einzelnen Themen als auch grundsätzlich für die Gesamtarbeit im Vorstand. Wir wollen unsere Erfahrungen gerne weitergeben und würden uns daher wünschen, neue Mitglieder für den Vorstand zu finden. Es ist eine herausfordernde, aber auch in jeder Hinsicht gewinnbringende Tätigkeit. Die Meinung des Richterbundes ist gefragt, es gilt, diese Stellung auch zukünftig zu halten.

### Änderung des Landesrichtergesetzes

Der Richterbund wurde zur Änderung des Landesrichtergesetzes angehört.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – entschieden, dass die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Artikel 33 Absatz 2 GG in Rechtsnormen geregelt sein müssen. Bloße Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus. Dienstliche Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikels 33 Absatz 2 GG einfließen. Der Gesetzgeber hat das System – Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen – sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), können Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Diesen Anforderungen genügte die bisherige Fassung des § 6 RiG M-V nicht, sondern enthielt in Absatz 3

lediglich eine den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nicht gerecht werdende Blankettermächtigung für die oberste Dienstbehörde.

Die Landesregierung möchte mit der Neufassung des § 6 RiG M-V allerdings nur die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zwingend vom Gesetzgeber selbst zu treffenden Bestimmungen, nämlich die Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder bloße Anlassbeurteilungen, gegebenenfalls Letztere als Ausnahme der Erstgenannten) und die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale, umsetzen. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf verwiesen, dass damit bedauerlicherweise die Gelegenheit verpasst wird, das Beurteilungswesen zu modernisieren, um die Attraktivität des richterlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Sinnvoll wäre es aus unserer Sicht gewesen, z. B. die Verfahrens- und Beteiligungsrechte der Beurteilten im Gesetz selbst zu regeln. Darüber hinaus könnte und sollte das gesamte Beurteilungswesen transparenter gestaltet werden, um dem Eindruck zu begegnen, Beurteilungen erfolgten nach Gutsherrenart.

Bereits bisher hatten Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe des § 66 Absatz 1 des LBG M-V die Möglichkeit, ohne besonderen Anlass oder besondere Gründe Urlaub ohne Dienstbezüge (sog. Sabbatical) bewilligt zu bekommen. Darüber hinaus eröffnet § 4 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung (AZVO) bei Beamtinnen und Beamten die Option, Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraums durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Beide Bestimmungen sind auf Richterinnen und Richter wegen der insoweit abschließenden Regelungen des Landesrichtergesetzes auch nicht entsprechend anwendbar. Durch die geplante Änderung erhalten nach den Beamtinnen und Beamten künftig auch die Richterinnen und Richter des

Landes die Möglichkeit, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren oder aber nach Vollendung des 50. Lebensjahres und einer Beschäftigung von mindestens 15 Jahren bewilligt zu bekommen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ohne dass hierfür aufseiten der Richterinnen und Richter ein bestimmter Grund oder Anlass vorliegen muss.

§ 8 b RiG M-V soll durch die Einfügung eines Absatzes 4 in der Weise geändert werden, dass, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die zulässige Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise bewilligt werden kann, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes die Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird (Teilzeit im Blockmodell). Voraussetzung für die Freistellungsphase ist, dass zu deren Beginn die Arbeitszeit für den Gesamtzeitraum der Freistellung bereits erbracht wurde.

Der Richterbund hat die Änderungen grundsätzlich begrüßt, da sie die Flexibilität und damit Attraktivität der Arbeit in der Justiz stärken. Teilzeit im Blockmodell dürfte aber im richterlichen Bereich nicht so einfach umzusetzen sein. Fraglich erscheint, ob daher nicht immer wieder dienstliche Belange entgegenstehen, sodass die grundsätzlich mögliche Freistellung dann doch nicht in Anspruch genommen werden kann. Vergleichbar mit der Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit, die zwar im Gesetz steht, faktisch aber ausgeschlossen ist.

### **Besoldung, eine Dauerbaustelle ...**

Ganz besonders in der aktuellen Situation stellt sich für alle Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Frage: Wie geht es mit dem Thema Besoldung weiter? Wir warten natürlich auf die anstehenden Verhandlungen zum TVL, dessen Ergebnisse nach dem Koalitionsvertrag der Landesregierung ja „zeit- und wirkungsgleich“ übertragen werden sollen. Daneben sind aber die Auswirkungen der Einführung des Bürgergeldes und der damit einhergehenden Erhöhung der Grundsicherung auch schon für das Gesamtjahr 2023 in den Blick zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Mai 2020 entschieden, dass der Staat seiner Alimentationspflicht nur ausreichend nachkommt, wenn die

Nettobesoldung – inklusive familienbezogener Leistungen und Kindergeld – in der untersten Besoldungsstufe um mindestens 15 Prozent über der Grundsicherung liegt. Durch das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen ist der Gesetzgeber daran gehindert, den durch die Ämterstruktur vorgegebenen Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen erheblich zu verringern oder gar dauerhaft einzuebnen. Jedem Amt ist eine Wertigkeit immanent, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Einführung des Bürgergeldes hat damit mittelbar auch Einfluss auf die Anpassung unserer Besoldung.

Das Positive vorweg! Unser Finanzministerium hat von sich aus die Initiative ergriffen und zum Besoldungsdialog eingeladen.

Traurig sind aber die Argumentation und Denkweise der Landesregierung. Es geht in ihrer doch sehr eindimensionalen, rein fiskalisch geprägten Sichtweise nicht um die Gewähr einer amtsangemessenen Alimentation, der Ausgangspunkt des Finanzministeriums ist nur die Frage: Ist die Besoldung noch verfassungsgemäß? Nicht ohne zeitgleich darauf zu verweisen, dass dem Besoldungsgesetzgeber ja ein weiter Spielraum zur Verfügung stehe. Leider stellt sich die Landesregierung nicht die Frage, warum das Bundesverfassungsgericht denn trotz des weiten Beurteilungsspielraumes wiederholt die Besoldung in verschiedenen Ländern für verfassungswidrig erklärt hat.

Beim Mindestabstandsgebot geht es um die Frage, ob der Nettobetrag, der dem Beamten zur Lebensführung für sich und seine Familie zur Verfügung steht, das verfassungsrechtlich gebotene Niveau erreicht. Der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht (BVerfG, Beschluss v. 12.2.2003 – 2 BvL 3/00 – BVerfGE 107, 218, 237). Als Orientierungsmaßstab stellt das BVerfG darauf ab, ob die Dienstbezüge generell ausreichen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen (Beschluss v. 17.11.2015, 2 BvL 19/09). Nun mag man berechtigterweise die Auffassung vertreten, dass dieses Alleinverdienermodell

nicht mehr zeitgemäß ist, nicht mehr der Lebenswirklichkeit entspricht. Für die Landesregierung bietet dies leider den willkommenen Einstieg in eine Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens des Partners, wenn auch zunächst nur in Höhe eines Minijobs. Damit schafft man sich aber eine willkommene Schraube, an der man bei Bedarf immer weiter drehen kann, um seine eigentlich verfassungswidrige Alimentation zu rechtfertigen. Ob dieser Ansatz verfassungsgemäß ist, wird noch zu überprüfen sein. Des Weiteren enthielten die Ideen der Landesregierung Vorschläge zur Verbesserung der Zuschläge für unterhaltsberechtigte Kinder, eine allgemeine Erhöhung war nicht geplant. Man mag dies mit dem besonderen Wunsch und Anliegen der Landesregierung begründen, Familie und insbesondere Kinder zu fördern. Letztlich dürfte auch dieser Vorschlag nur von Fiskalinteressen geprägt sein. Zunächst werden nicht alle Kolleginnen und Kollegen von solchen Erhöhungen profitieren, obwohl für alle Kolleginnen und Kollegen das Mindestabstandsgebot gilt. Zum anderen führt die weitestgehende Verlagerung von Erhöhungen auf Kinderzuschläge dazu, dass sich diese später in der Pensionshöhe nicht widerspiegeln.

Bei diesem Klein-Klein gerät leider völlig aus dem Blick, welche Funktion die Besoldung u. a. haben soll, nämlich die Justiz zum attraktiven Arbeitgeber zu machen. Die Landesregierung muss sich die Frage gefallen lassen, ob sie genug dafür tut, dem sich abzeichnenden Mangel an qualifizierten Juristinnen und Juristen nicht nur für die Justiz, sondern auch für alle Teile der öffentlichen Verwaltungen zu begegnen.

Sicherlich machen die Flexibilisierungsmöglichkeiten (Teilzeit, Teilzeit im Blockmodell) die Arbeit in der Justiz attraktiv. Damit allein können die Aufgaben aber nicht bewältigt werden. Ein funktionierender Rechtsstaat ist eine Säule der Demokratie. Diejenigen, die daran sägen, machen sich für nachhaltigen Schaden am demokratischen System verantwortlich.

Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Deutschland seine Bemühungen intensivieren muss, „angemessene Ressourcen für das Justizsystem bereitzustellen, auch in Bezug auf die Vergütung von Richterinnen und Richtern, und dabei europäische Standards für die Ressourcen und die Vergütung im Justizsystem zu berücksichtigen“ (Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023). Ein aus unserer Sicht klarer Auftrag zum Handeln. Es steht allerdings zu befürchten, dass ohne Druck durch gerichtliche Entscheidungen sich keine nachhaltige Verbesserung ergeben wird.

Bisher haben drei Gesprächsrunden in Schwerin stattgefunden, für September sind Ergebnisse angekündigt.

Mit Spannung erwarten wir, wie die Landesregierung mit der jüngst für 2024 angekündigten Erhöhung des Bürgergeldes um gut 12 % umgehen wird. Eine Möglichkeit wäre ja, das anzurechnende Einkommen des Partners entsprechend zu erhöhen. Und schon hätte man wieder eine verfassungsgemäße Besoldung. So einfach geht das!

Michael Mack



## KURZER BERICHT AUS DER ROSTOCKER BEZIRKSGRUPPE

So hatten wir uns das nicht vorgestellt, als wir im Mai 2019 zum Vorstand der Rostocker Bezirksgruppe des Richterbundes M-V gewählt wurden. Eigentlich wollten wir verschiedene Veranstaltungen organisieren, um den fachlichen und persönlichen Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen anzuregen und auch um gelegentlich etwas über den Tellerrand zu schauen. Aber kaum hatten wir ein-, zweimal zum Stammtisch geladen und eine Fortbildungsveranstaltung im Institut für Rechtsmedizin inklusive Trinkversuch durchgeführt, kam uns die Pandemie dazwischen mit der Notwendigkeit, sich möglichst physisch voneinander fernzuhalten. Das ließ sich nun ganz schlecht mit unserem Ziel vereinbaren, gerade das Kontakteknüpfen und die persönlichen Begegnungen zu fördern. So mussten wir schweren Herzens die aufwendig und mit viel Engagement von zwei Bewährungshelferinnen vorbereitete Stadtteilbegehung in Dierkow absagen. Wir haben aber die Hoffnung, dass wir dieses Projekt noch einmal aufleben lassen können. Die Not zur Tugend machend luden wir noch zu einer Online-Veranstaltung unter dem Motto „Digitale Selbstverteidigung“ ein. Dazu findet sich ein kleiner Bericht in diesem Heft. Nun sind wir froh, wenn auch in unregelmäßigen Abständen, zumindest wieder zum Stammtisch laden zu können. Nach über vier Jahren meinen wir, dass eine neue Wahl für den Bezirksvorstand durchgeführt werden sollte. Diese bereiten wir noch für das laufende Kalenderjahr vor. Wir drei wären bereit, uns wieder zur Wahl stellen,



würden uns aber auch über einen neuen Vorstand oder weitere Kandidatinnen und Kandidaten freuen. Kurz und gut: Wir sind für alles offen. Letztlich muss der – satzungsmäßig nicht verankerte – Bezirksvorstand nicht lediglich aus drei Personen bestehen. Wer sich aus der Bezirksgruppe im Vorstand engagieren möchte, möge uns bitte kontaktieren.

Anke Wenkel, Katrin Kempf und Anett Buck  
Vorstand der Rostocker Bezirksgruppe des Richterbundes  
M-V



# ONLINE-VERANSTALTUNG „DIGITALE SELBSTVERTEIDIGUNG“

Die Rostocker Bezirksgruppe hat zu dem Thema „Digitale Selbstverteidigung“ eine Online-Fortbildungsveranstaltung bei Luise Görlach gebucht. Luise Görlach bezeichnet sich selbst als Netzaktivistin und man merkt ihr an, dass sie für den Datenschutz / die Datensicherheit brennt. Ihr Credo ist: Am besten geschützt sind die Daten, die gar nicht erst entstehen. Und so zeigte sie uns, unter Bezugnahme auf hierzu durchgeführte Studien, was die allseits bekannten großen Tech-Unternehmen aus vollkommen harmlosen Onlineaktivitäten über die Nutzer herausfinden und wie diese Kenntnisse kommerziell verwertet werden, ohne dass die Nutzer selbst von dieser Verwertung angemessen profitieren würden. Sie unterlegte das Zitat von Andrew Lewis „Wenn du etwas nicht bezahlst, bist du nicht Kunde, sondern das Produkt, das verkauft wird“ anschaulich mit Beispielen. Aber sie gab uns auch Tipps zur Datensparsamkeit und wie man zum Beispiel herausfinden

kann, ob das eigene E-Mail-Postfach bereits gehackt worden ist. Wir bekamen Hinweise zur Auswahl der Browser, der E-Mail-Programme, der Apps, der Betriebssysteme auch fürs Smartphone und natürlich zu den verschiedenen Datenschutzeinstellungen, die man selbst bestimmen und mit denen man schon einiges bewerkstelligen kann. Nebenbei: Ich durfte dabei feststellen, dass eines meiner privaten E-Mail-Postfächer in der Vergangenheit gehackt worden ist, und habe ganz fix das Passwort geändert. Spannend fand ich auch, welche datenschonenden Alternativen es zu den etablierten Onlineangeboten der großen Internetunternehmen gibt.

Insgesamt war es aus meiner Sicht eine sehr informative und gelungene Veranstaltung.

Anett Buck





## 23. RICHTER- UND STAATSANWALTS- TAG IN WEIMAR

Endlich – nach langer Corona-Pause – fand vom 29. bis zum 31.03.2023 in Weimar der 23. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag statt. Mehr als 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten sich nach Weimar begeben, um über die drängenden Probleme von Gesellschaft und Justiz aus Sicht der Richterinnen und Staatsanwälte zu diskutieren. Der Richter- und Staatsanwaltstag stand unter dem Titel: „Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?“ Das inhaltliche Programm ging aber weit über die Fragen der Digitalisierung der Justiz, des Einsatzes künstlicher Intelligenz, von Legal Tech und Datensicherheit hinaus.

Eröffnet wurde der Richter- und Staatsanwaltstag von der Co-Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Andrea Titz mit einer thematischen Einführung. Trotz aller denkbaren elektronischen Hilfsmittel ist es zwar denkbar, künstliche Intelligenz (KI) zur Vorbereitung von Entscheidungen einzusetzen, es ist aber schwer vorstellbar, dass Entscheidungen von Computerprogrammen getroffen werden. Hier wird am Ende immer noch der menschliche Richter stehen müssen. Richterliche Entscheidungen dürfen am Ende nicht durch die Maschine ersetzt werden. Nur die Vorbereitung von Entscheidungen durch KI ist vorstellbar.

Zudem ist unklar, welche Informationen von der KI aufbereitet oder aber auch nicht aufbereitet werden. Die entsprechenden Prozesse innerhalb der KI sind intransparent. Trotzdem muss und wird KI ihren Platz erhalten, weil bestimmte Verfahren ohne sie nicht mehr bearbeitet werden können, zum Beispiel Umfangsverfahren oder Verfahren im Zusammenhang mit Computerdelikten.

Der zweite Teil der Eröffnungsveranstaltung war der Verleihung des Menschenrechtspreises an Maria Lourdes Afiuni gewidmet. Der Co-Vorsitzende Joachim Lüblinghoff würdigte Afiuni als „Heldin des Rechts“, eine Richterin, die gezeigt habe, „was Haltung ist“. Sie darf ihr Land nicht verlassen, weshalb ihr der Preis in Abwesenheit verliehen wurde.

BGH-Präsidentin Bettina Limperg hielt eine bewegende Laudatio. Mit Worten, die die Zuhörer sichtlich bewegten, zeichnete die Präsidentin des Bundesgerichtshofes nach, worin das Verbrechen der Richterin aus Caracas bestand. Ihr „Verbrechen“ – sie hatte gegen den Willen des Präsidenten Hugo Chávez einen inhaftierten Geschäftsmann gegen Kautions aus der Untersuchungshaft entlassen, nachdem dieser bereits länger als die erlaubten zwei Jahre ohne Verurteilung in Haft zugebracht hatte. Eine Arbeitsgruppe der UNO hatte zuvor festgestellt, dass hier eine willkürliche Inhaftierung vorlag. Nach der Flucht des Mannes ins Ausland wurde Maria Lourdes Afiuni inhaftiert, misshandelt, angeklagt und u. a. wegen Korruption, Amtsmissbrauch und Fluchthilfe verurteilt.

Nach Bettina Limperg statuierte Hugo Chávez an Maria Lourdes Afiuni ein Exempel, um so ein Klima der Angst in der Justiz zu erzeugen. Maria Lourdes Afiuni sei ein Beispiel dafür, dass Menschen, obwohl sie persönlich einen hohen Preis zahlen, sich nicht mundtot machen ließen. Bettina Limperg betonte, dass der Preis der Freiheit



und der Menschenrechte hoch sei. Demokratie lebe von dem Versprechen einer unabhängigen Justiz und es sei bezeichnend, dass Verfassungsfeinde immer zuerst die Justiz angriffen, um sie unter ihre Kontrolle zu bringen und das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat zu untergraben versuchten. Bettina Limperg hob die „Unzerstörbarkeit der Idee der Gerechtigkeit“ hervor, deren besondere Ausprägung in der Globalisierung der Justiz als dritter Gewalt sich im EuGH und im EGMR zeige. Aber sie machte deutlich, dass Justiz und Gerechtigkeit keine abstrakten Begriffe seien, sondern durch Menschen mit Leben erfüllt werden müssten, denen der Staat Luft zum Atmen lassen müsse.



Der Begrüßungsabend fand im Schießhaus, einem historischen Gebäude am Rande Weimars, statt. Als Gast war Bundesjustizminister

Buschmann gekommen. Dieser wurde zunächst herzlich begrüßt und für seine deutlichen Worte gelobt, mit denen er klargestellt hatte, Putin, wenn dieser Deutschland betrete, aufgrund des Haftbefehls des Internationalen Gerichtshofs festnehmen zu wollen. Danach wurde die Diskussion deutlich kontroverser, insbesondere als Buschmann auf das Thema „Videoaufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung“ zu sprechen kam. Hier wurde der Minister von den anwesenden Kolleginnen und Kollegen ausgebuht.

Einer der Höhepunkte am Folgetag war ein Gespräch zwischen Dunja Hayali und Thomas Haldenwang, dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz.



Haldenwang berichtete aus der Arbeit seines Dienstes, von neuen Herausforderungen durch heterogenere Protestgruppen, in denen sich Menschen, die die Demokratie nicht infrage stellen, neben radikalen finden, die eine autoritäre Staatsführung anstreben. Dabei betonte Haldenwang, dass die Demokratie viel aushalten müsse;

dies gebietet die Meinungsfreiheit. Er versprach aber, dass sein Dienst Bewegungen, die Gefahren für die Demokratie darstellten, im Auge behalte. Hierbei stellte er klar, dass hierzu auch die AfD gehöre.

Zahlreiche Diskussionsrunden und Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit vielen Aspekten der Digitalisierung wie allgemeine Datensicherheit, Verfügbarkeit und Authentizität unserer Daten, Gefahren durch erpresserische Hackerangriffe, Abwehr von Cyberspionage, der digitale Gerichtssaal, Öffentlichkeit der Videoverhandlung, die elektronische Akte und ihre praktische Umsetzung, um nur einige Themen zu nennen.



Ein weiterer besonderer Höhepunkt war die Rede des damaligen lettischen Staatspräsidenten Egils Levits zum Abschluss des Richtertages. In seiner Rede analysierte er die Folgen der Fehleinschätzung der russischen politischen Werte durch den Westen. Die Erfahrungen der baltischen Staaten hätten dort die Skepsis gegenüber Russland erhalten. Diese Skepsis habe bei anderen europäischen Ländern in der Vergangenheit gefehlt. Die Taktik des Westens des „Wandels durch Handel“ hätten die Russen als Schwäche empfunden. Europa müsse deshalb unabhängiger und stärker werden. Man dürfe nicht mehr davon ausgehen, dass die eigene Handlungslogik, friedlich mit den Nachbarn zusammenleben zu wollen, auch die Handlungslogik anderer, autoritärer Systeme sei. Man müsse eigene Stärke zeigen durch die strikte Anwendung des Völkerrechts, der UN-Charta und einer glaubwürdigen militärischen Abschreckung. Dieser Richtertag war eine Veranstaltung mit unglaublich vielen, inhaltlich sehr starken Veranstaltungen, die viele Anregungen zum Weiterdenken gab. Den Organisatorinnen und Organisatoren gebührt für die Vorbereitung und Durchführung unser herzlichster Dank und unsere Anerkennung.

Michael Mack

# AKTIV FÜR DIE INTERESSEN DER RICHTERINNEN UND RICHTER IN MECKLENBURG-VORPOMMERN – AUS DER DER ARBEIT DES HAUPTRICHTERRATES IN DEN JAHREN 2022 UND 2023

Der Hauptrichterrat, die Interessenvertretung der Richterinnen und Richter des Landes beim Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, hat sich auch in den vergangenen zwölf Monaten intensiv für die Wahrung der Interessen der Richterschaft und der Mitbestimmungsrechte eingesetzt.

Der Hauptrichterrat trifft sich vierteljährlich bei den sogenannten Quartalsgesprächen mit dem Staatssekretär des Justizministeriums. Die Gesprächsatmosphäre hat sich gegenüber den früheren Jahren positiv entwickelt, insbesondere dann, wenn das Justizministerium jenseits der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsregelungen des Landesrichtergesetzes M-V die Unterstützung des Hauptrichterrates bei der Durchsetzung von Positionen gegenüber anderen Ressorts für hilfreich hält, um die Arbeitsfähigkeit der Justiz nicht zu verschlechtern. Der Hauptrichterrat ist diesen Ansinnen regelmäßig nachgekommen und hat insbesondere zu der Idee der Zentralisierung der IT-Verwaltung beim Innenministerium eine ausführliche ablehnende Stellungnahme abgegeben. Gleiches gilt für die Vorstellungen zur Reduzierung des Flächenbedarfes in der Justiz.

Der Informationsfluss vonseiten des Justizministeriums im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist besser geworden. Das ersetzt allerdings nicht die Mitbestimmungsrechte des Hauptrichterrates. Der Hauptrichterrat ist wie in den vorangegangenen Jahren intensiv darum bemüht, die Mitbestimmung mit Leben zu füllen und die entsprechenden Rechte zu wahren. Das wird auch weiterhin eine seiner zentralen Aufgaben bleiben. Dem dient auch die aktive Mitarbeit im erweiterten Hauptpersonalrat bei der Mitbestimmung in Angelegenheiten, die neben der

Richterschaft auch die nicht richterlichen Beschäftigten betreffen. Dann ist der erweiterte Hauptpersonalrat zuständig. Das Justizministerium erarbeitet gegenwärtig eine Reihe von Konzepten zum zentralen behördlichen Gesundheitsmanagement, zur Frauenförderung und zum Bestandsabbau, bei denen der Hauptrichterrat die Mitbestimmung eingefordert hat.

Der Hauptrichterrat hat die Einbindung der Stufenvertretungen in seine Arbeit im letzten Jahr weiter intensiviert. Ohne die Informationen der Kolleginnen und Kollegen vor Ort ist eine sachlich fundierte Arbeit für den Hauptrichterrat in vielen Fällen nicht möglich. Erfreulicherweise entwickelt sich diese Kommunikation immer besser, auch wenn sie noch ausbaufähig ist. Teil dieser Vernetzung der einzelnen Ebenen der Richtervertretung ist der jährlich abgehaltene Richterattag in Rostock, der auch 2023 unter reger Teilnahme vieler Mitglieder der Stufenvertretungen stattfand. Ein intensiver Meinungsaustausch fand statt, der die zum Teil unterschiedlichen Ansichten der Kolleginnen und Kollegen insbesondere über den Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten und offene Fragen der Zuständigkeit bei den Justizzentren offenlegte.

Die Digitalisierung der Justiz, insbesondere die Einführung der elektronischen Akte, die nach den gesetzlichen Vorgaben bis zum 01.01.2026 umgesetzt sein muss, ist weiterhin ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Hauptrichterrates. Dabei steht für den Hauptrichterrat die Qualität der elektronischen Akte im Vordergrund und nicht die Einhaltung der gesetzlichen Frist. Für den Hauptrichterrat steht die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Richterinnen und Richter (und aller anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte) bei der Einführung der elektronischen

Akte an erster Stelle – eine Planerfüllung durch Termin-einhaltung kann nicht maßgeblich sein. Deswegen achtet der Hauptrichterrat darauf, dass bei jeder Einführung eines neuen Bereiches der elektronischen Akte die Pilotierungsphase gründlich ausgewertet wird, bevor über die Zustimmung zum Roll-out entschieden wird. Auch dafür ist es wichtig, dass der örtliche Richterrat des Pilotierungsgerichts dem Hauptrichterrat Informationen über die Erfahrungen während der Pilotierung gibt, um nicht allein auf die Berichte der Verwaltung angewiesen zu sein. Ein besonderes Augenmerk richtet der Hauptrichterrat auf die ausreichende Schulung vor und während der Einführungsphase. Dem kritischen Einwand des Justizministeriums, zu wenige Richterinnen und Richter beteiligten sich an den Schulungen, konnte der Hauptrichterrat nach Rücksprache mit den örtlichen Richterräten organisatorische Schwächen der Planung der Schulungen entgegenhalten. Im regelmäßig tagenden IT-Koordinierungsausschuss weist der Hauptrichterrat auf Mängel und Schwierigkeiten bei der Einführung der elektronischen Akte hin und diskutiert mit den Vertretern des JM Verbesserungen. Erreichen konnte er u. a. die Anschaffung von mobilen Hotspots für die Betreuungsrichterinnen und Richter, die auswärtige Termine wahrnehmen müssen. Die Zusammenarbeit mit der IT-Fachabteilung des JM ist sach- und ergebnisorientiert und von einem gegenseitigen Grundvertrauen geprägt.

Der Hauptrichterrat beteiligt sich an der halbjährlich stattfindenden bundesweiten Konferenz der Richter- und Staatsanwaltsräte, bei der die Erfahrungen in den einzelnen Bundesländern ausgetauscht werden. Dies ist eine Gelegenheit, vielfältige Anregungen für die eigene Praxis zu erhalten.

Über den Datenschutz in der elektronischen Aktenführung und die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei der Einführung der elektronischen Akte konnte der Hauptrichterrat eine Dienstvereinbarung mit dem Justizministerium abschließen, die zur Einführung einer IT-Kontrollkommission führte. Nicht gelungen ist hingegen der Abschluss einer wesentlich detaillierteren Dienstvereinbarung mit dem gleichen Ziel. Die umfangreichen Vorarbeiten auf Arbeitsebene blieben ohne Billigung des JM. Der Schutz der

richterlichen Daten bleibt Thema. Ebenso das Thema der Barrierefreiheit der elektronischen Akte.

Der Mitbestimmung des Hauptrichterrates unterliegen die Erprobungsabordnungen an das JM. Dabei wird durch den Hauptrichterrat auch der örtliche Richterrat des betroffenen Gerichts eingebunden. Gegenüber dem JM hat der Hauptrichterrat beanstandet, dass etwa die Hälfte der Verwaltungserprobungsstellen mit Beamten oder ProberichterInnen besetzt sind und für an einer Verwaltungserprobung interessierte Richter oder Richterinnen nicht zur Verfügung stehen. Den Abschluss einer Dienstvereinbarung, durch den das Mitbestimmungsverfahren präzise geregelt werden sollte, hat das JM rundweg abgelehnt. Daneben nimmt der Hauptrichterrat die Mitbestimmung bei der Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungs- oder Personalentwicklungsmaßnahmen wahr. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird regelmäßig in den Quartalsgesprächen die Personalsituation an den Gerichten besprochen. Der Hauptrichterrat hat die von den örtlichen Richterräten als teilweise dramatisch beschriebene Personalsituation im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg besonders im Auge. Die Praxis des (Nicht-)Hinausschiebens des Ruhestandes ist immer wieder Thema des Quartalsgesprächs wie die Nachwuchsgewinnung. Ebenso die Praxis der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz.

Der Hauptrichterrat hat die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des 5. ÄndG des Richtergesetzes M-V ebenso wahrgenommen wie bei dem Entwurf der Beurteilungsverordnung.

Gegenwärtig ist der Hauptrichterrat mit vom JM entwickelten Konzepten zum Bestandsmonitoring (gemeint ist Bestandsabbau), der Frauenförderung durch Mentoring und dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement befasst.

In diesem Jahr finden die Wahlen zu den Stufenvertretungen statt. Die Mitglieder des Hauptrichterrates stellen sich voraussichtlich alle zur Wiederwahl.

Martin Redeker  
Vorsitzender des Hauptrichterrates

# AUFRUF ZUR WAHL DER RICHTER- UND STAATSANWALTSRÄTE IM NOVEMBER 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im November 2023 werden die verschiedenen Mitbestimmungsgremien neu gewählt. Neu zu wählen sind die örtlichen Richterräte auf der Ebene der jeweiligen Gerichte, die Bezirksrichterräte auf der Ebene der jeweiligen Obergerichte und der Hauptrichterrat auf der Ebene des Justizministeriums sowie der Präsidialrichterrat.

Die Richterräte haben die Aufgabe, sich für die Interessen der Richter einzusetzen. Sie sind bei der Regelung der Angelegenheiten der Richter nach Maßgabe der §§ 16 und 16 a RiG M-V zu beteiligen. Sie wirken bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen davon oder einzelne Beschäftigte betreffen bzw. sich auf sie auswirken, mit.

Der Präsidialrat hat eine bedeutende Funktion im Rahmen der Personalentwicklung. Er ist bei der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Einstiegsamtes, bei der Entscheidung über die Übernahme eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit, über die Übertragung eines Richteramtes bei einem bestimmten Gericht, wenn keine Ausschreibung erfolgt ist, vor der Entlassung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags und im Falle der Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 Deutsches Richtergesetz) vor der Übertragung eines anderen Richteramtes und vor der Amtsenthebung eines Richters und vor der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit ohne seine Zustimmung zu hören. Der Präsidialrat ist auf sein Verlangen fortlaufend über die Bewerberlage hinsichtlich der Richter auf Probe und kraft Auftrags zu unterrichten. Bei den Bewerbungsgesprächen darf ein von den Präsidenten, den ständigen Mitgliedern sowie sämtlichen nichtständigen Mitgliedern des

Präsidialrates bestelltes Mitglied anwesend sein. Er wird als einheitliches Gremium für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit gebildet und besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin des Obersten Gerichts des Landes aus dem Gerichtszweig, dessen Bereich die Entscheidung zugehört, als Vorsitzenden und fünf von den Richtern gewählten ständigen Mitgliedern aus den verschiedenen Gerichtsbarkeiten (ein Mitglied je Gerichtsbarkeit) und drei von den präsidialen gewählten Mitgliedern aus dem Gerichtszweig, dessen Bereich die Entscheidung zugehört.

Die Einflussmöglichkeiten der Personalräte sind nicht zu unterschätzen. Insoweit verweise ich auf den Bericht des Hauptrichterrates in diesem Heft.

Ich bitte Sie herzlich, die Kandidatinnen und Kandidaten für den Hauptrichterrat des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen. Nur mithilfe eines starken Berufsverbandes können wir unsere Interessen auf den verschiedenen Ebenen der Justizverwaltung sowie der Landes- und Bundespolitik wirkungsvoll vertreten. Im Bereich der Justizpolitik und der Mitbestimmung setzen wir uns weiterhin für eine noch stärkere Förderung unserer vielen jungen Kolleginnen und Kollegen ein. Die Nachwuchsgewinnung gestaltet sich heute schon ungleich schwieriger als noch vor wenigen Jahren. Es müssen dringend neue Planstellen geschaffen werden, nicht zuletzt um auch die Handlungsfähigkeit der Gerichte dauerhaft sicherzustellen. Die Möglichkeiten, berufliches und familiäres Engagement in Einklang zu bringen, müssen ebenfalls laufend überprüft und nachgesteuert werden. Hierzu gehören insbesondere eine vorausschauende Personalplanung und die

Chancengleichheit bei der Vergabe von Funktionen, die der Qualifizierung dienen oder aus anderen Gründen besonders begehrt sind. Ganz besonders wichtig ist uns der Kampf um eine amtsangemessene Besoldung und um Arbeitsbedingungen, die unseren verantwortungsvollen Aufgaben gerecht werden. Dazu zählen eine Verbesserung der Personalausstattung und einer Arbeitsgestaltung, die uns dient und uns nicht belastet. Die fortschreitende Digitalisierung der

Justiz bietet zweifellos viele Chancen, aber auch Herausforderungen, vor allem bei der Neugestaltung unserer Arbeitswelt. Wir werden jede Neuerung kritisch darauf prüfen, ob sie unsere Arbeitsprozesse tatsächlich unterstützt, vereinfacht oder verbessert. Denn eines ist gewiss: Als Richterinnen und Richter benötigen wir den Kopf und den Rücken frei, für nichts anderes als unsere Kernaufgabe, die Rechtsprechung.

Michael Mack

## VORSTELLUNG DER KANDIDATEN DES RICHTERBUNDES M-V FÜR DIE LISTE ZUR WAHL DES HRR

Kandidaten der Liste des Richterbundes M-V (alphabetisch oder von rechts nach links):

### Michael Kücken,

Vorsitzender Richter am Landgericht, Landgericht Neubrandenburg, Jahrgang 1959, 1991 Finanzverwaltung Bayern, seit 1992 im Justizdienst des Landes mit verschiedenen Zwischenstationen, u. a. Arbeitsgericht Neustrelitz, 2000–2004 OLG Rostock, 2009–2011 Justizministerium, seit 2011 Landgericht Neubrandenburg.

Seit Jahren Mitglied des Richterbundes, aktuell Mitglied des Vorstandes und seit mehreren Wahlperioden Mitglied des HRR, Mitglied der Expertenkommission für die Novellierung des Landesrichtergesetzes.

*Für mich ist das Engagement im HRR eine unmittelbar mit dem Richteramt verbundene Angelegenheit, die durch die Erweiterungen der Mitwirkungsrechte der Richtervertretungen – an denen ich mitgearbeitet habe – vielfältige und ganz unterschiedliche Einflussmöglichkeiten eröffnet, die Interessen der Richterinnen und Richter in der sich stetig wandelnden modernen Justiz mit einzubringen und ihnen die nötige Aufmerksamkeit zu verschaffen. Hierfür will ich mich bis zu meiner Pensionierung einsetzen.*

### Daniela Lieschke,

Vorsitzende Richterin am Landgericht, Landgericht Neubrandenburg, seit 2008 im Justizdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit verschiedenen Zwischenstationen, u. a. Staatsanwaltschaft, Sozialgericht, diverse Amtsgerichte; Oberlandesgericht. Seit Jahren Mitglied des Richterbundes.

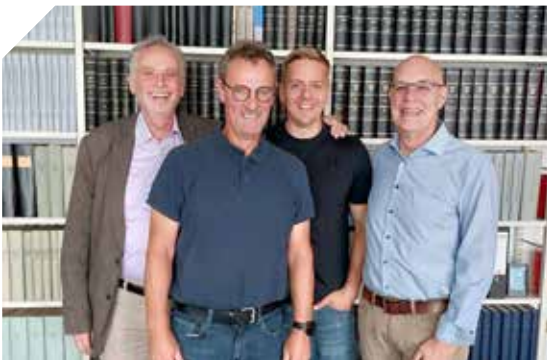
*Für mich sind die Tätigkeit und das Engagement im Hauptrichterrat eine weitere Möglichkeit, die berechtigten Belange der Richterschaft und der Rechtsprechung in Personalfragen, Belastungen sowie personeller, sächlicher und technischer Ausstattung der Gerichte im Interesse der Qualität der Rechtsprechung gegenüber dem Justizministerium durchzusetzen.*



**Michael Lüdtke,**

Vorsitzender Richter am Landgericht, Landgericht Stralsund, seit 1993 im Justizdienst des Landes mit verschiedenen Zwischenstationen, u. a. im Oberlandesgericht Rostock, im Justizministerium und als Direktor des Amtsgerichts Bergen auf Rügen. Daneben bin ich seit 1994 als AG-Leiter tätig.

*Ich bin nahezu von Beginn der Tätigkeit als Richter an Mitglied im Richterbund Mecklenburg-Vorpommern und jetzt seit fast 8 Jahren im Hauptrichterrat tätig. Ich setze mich gemeinsam mit meinen Hauptrichterratskolleginnen und -kollegen dafür ein, dass die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte zum Nutzen der Richterschaft genutzt werden. Aktuell liegt der Fokus auf der Einführung der elektronischen Akte und der begonnenen Pensionierungswelle. Wir versuchen, dass die damit verbundenen Belastungen für die Richter/-innen angemessen berücksichtigt werden.*



**Martin Redeker,**

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald. Geboren 1961. Beginn der richterlichen Tätigkeit 1989 beim Verwaltungsgericht Ansbach, Wechsel in den Justizdienst Mecklenburg-Vorpommern im Oktober 1991. Zunächst eingesetzt beim Kreisgericht Greifswald, danach Verwaltungsgericht Greifswald und seit 1995 ununterbrochen beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern tätig.

Seit vielen Jahren Mitglied des Richterbundes M-V. Seit 2007 Mitglied im Hauptrichterrat, seit 2022 dessen Vorsitzender.

*Maßgebend für mein Engagement im Hauptrichterrat ist, dass ich es für zwingend halte, die vielfältigen Belange und Interessen der Richterinnen und Richter aktiv gegenüber dem Justizministerium zu vertreten und, soweit möglich, durchzusetzen. Das Landesrichtergesetz bietet seit 2016 dafür umfangreiche Mitbestimmungsrechte. Diese Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen und damit dazu beizutragen, dass das Arbeitsumfeld für die Richterinnen und Richter ihrer Tätigkeit und dem Wert ihrer Arbeit entsprechend angemessen gestaltet und entwickelt wird und auch die Offenheit der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten hergestellt und gewahrt wird, ist mir eine Herzensangelegenheit geworden.*

## DASHCAM-AUFNAHMEN ALS BEWEISMITTEL IM ZIVILPROZESS



Die Nutzung von Dashboard-Kameras, sogenannten Dashcams, in modernen Fahrzeugen wird immer populärer. Sie können in Gerichtsprozessen als Beweismittel dienen und bringen für Halter und Fahrer deshalb Vorteile mit sich. Vergessen wird dabei oft,

dass diese Kameras, insbesondere die Speicherung der Aufnahmen, datenschutzrechtlich sehr problematisch sind. Schließlich zeichnen Dashcams personenbezogenen Daten, wie etwa Bilder von Personen oder Kfz-Kennzeichen, von einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern oder anderen Personen auf. Die Rechtsprechung war bezüglich der Zulässigkeit derartiger Kameraaufzeichnungen lange Zeit nicht einheitlich. Das betraf sowohl die Frage der Datenschutzwidrigkeit selbst als auch die Frage, ob derartige Aufzeichnungen einem Beweisverwertungsverbot in Gerichtsprozessen unterliegen. Mit Urteil vom 15.05.2018 hat der sechste Zivilsenat des BGH zumindest in die Rechtsprechung etwas Ruhe gebracht (Az: VI ZR 233/17). Mit seiner Entscheidung, die permanente und anlasslose Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens zwar für datenschutzwidrig, ihre Verwendung als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess gleichwohl als zulässig zu erklären, hat er jedoch einen rechtlich unbefriedigenden Zustand manifestiert.

Dabei ist dem ersten Leitsatz sehr wohl zu folgen: Die permanente und anlasslose Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens ist mit den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar. Schließlich werden eine beinahe unüberschaubare Menge an personenbezogenen Daten erfasst, und das lediglich für einen rein hypothetischen Schadensfall. Dass diese Aufzeichnungen in Gerichtsprozessen entsprechend dem zweiten Leitsatz trotzdem als Beweismittel verwendet werden dürfen sollen, überzeugt indes nicht.

Richtig ist natürlich, dass die Verwendung und Verwertung unzulässig erlangter Beweismittel im Zivilprozess nicht geregelt und damit auch nicht grundsätzlich unzulässig sind. Vielmehr kommt es auf eine Abwägung im Einzelfall an. Im vorliegenden Fall sah der BGH zwar die Gefahr, dass durch die Möglichkeit einer

Beweisverwertung Anreize für eine (datenschutzwidrige) Nutzung von Dashcams gesetzt werden, jedoch sei es nicht Aufgabe des Zivilprozesses, diese einzugrenzen. Verwiesen wird im Anschluss auf die Sanktionsmöglichkeiten durch die Aufsichtsbehörden.

Diese werden den Anreiz faktisch aber kaum beseitigen können. Im ereignislosen Straßenverkehr ist der tatsächliche Einsatz von Dashcams bzw. der Bildaufzeichnung nur schwer nachweisbar. Bei einem sich bereits realisiert habenden Unfall werden Betroffene wahrscheinlich immer eine Kosten-Nutzen-Rechnung zwischen den zu erwartenden Bußgeldern und dem Beweiswert, sprich dem fiskalischen Nutzen der Beweisführung, aufmachen. Am Ende wird die Angst vor dem „Sitzenbleiben“ auf dem Schaden und seinen Kosten vermutlich überwiegen. Insofern stellt die Entscheidung des BGH bezüglich der Beweisverwertung durchaus eine Ermunterung zum Rechtsbruch dar und ist zu hinterfragen.

Dies erscheint insofern verwunderlich, als das Gericht bezüglich der Datenschutzwidrigkeit der Kameraaufzeichnungen eine durchaus vermittelnde Position einnimmt und die Aufzeichnung des Geschehens rund um den Unfall herum als – auch datenschutzrechtlich – durchaus zulässig erachtet. Eine Position, der im Übrigen auch die Aufsichtsbehörden folgen können. Schließlich lassen sich Dashcams durchaus so einstellen, dass ein technisches Ringspeichersystem die vorhandenen Daten unmittelbar überschreibt und damit löscht, wenn kein Anlass für eine dauerhafte Speicherung besteht. Ein Speicherzyklus von ca. ein bis zwei Minuten kann hier als zulässig erachtet werden. Bei einer derartigen Einstellung wären die Aufzeichnungen natürlich auch als Beweismittel unproblematisch zulässig. Konsequenter wäre es deshalb, Dashcam-Aufzeichnungen nur dann als Beweismittel zuzulassen, wenn der Speicherzyklus der Kamera einen Zeitraum von zwei Minuten nicht übersteigt. Damit wäre dem Datenschutz Genüge getan, das Rechtsstaatsprinzip bliebe gewahrt und es stünden auch beide Leitsätze des BGH-Urteils im Einklang.

Sebastian Schmidt, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern



# WICHTIGE INFORMATION FÜR MITGLIEDER: VERSICHERUNGSANGEBOT EINER VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHT LÄUFT ZUM JAHRESENDE AUS

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Mitglied des Deutschen Richterbundes genießen Sie Versicherungsschutz aufgrund eines Gruppenvertrages, den der DRB für alle aktiven Mitglieder unterhält. Daran wird sich in absehbarer Zeit auch nichts ändern. Soweit es um den Versicherungsschutz für Vermögensschäden geht, sind Sie durch den Gruppenvertrag nur begrenzt abgesichert. Denn die Versicherungssumme beträgt höchstens 50.000 € je Schadensfall und die Ersatzleistungen unterliegen außerdem einer bundesweiten jährlichen Höchstgrenze. Deshalb bieten wir Ihnen seit mehreren Jahren die Option, sich persönlich höher zu versichern, indem Sie – wie bereits viele unserer Mitglieder – von dem beigefügten Angebot Gebrauch machen.

Diese Option wird jedoch zum Jahresende 2023 auslaufen. Dafür hat sich der Versicherer aus kaufmännischen Gründen entschieden. Alle bereits bisher abgeschlossenen Verträge sowie Neuverträge bis zum 31.12.2023 werden jedoch ungekündigt und uneingeschränkt bestehen bleiben. Sie haben also jetzt und in den nächsten Monaten noch die Gelegenheit, sich zu außerordentlich günstigen Konditionen dauerhaft persönlich zu versichern.

In der Sache geht es um das Risiko, wegen eines grob fahrlässig verursachten dienstlichen Fehlers (außerhalb der spruchrichterlichen Tätigkeit) in Haftung genommen zu werden. Solche Fälle sind selten, kommen aber in den verschiedensten Gestaltungen vor, wenn der zum Schadensersatz verpflichtete Dienstherr sich für einen Rückgriff entscheidet.

Eine durchschnittliche Schadenshöhe lässt sich dabei nicht beziffern; aber auch hohe Schäden, zum Beispiel im Bereich der gerichtlichen Betreuungs- und Nachlassgeschäfte, kommen vor. Die meisten der Kolleginnen und Kollegen, die sich über uns versichert haben, wählen eine Versicherungssumme im Bereich von 500.000 €. Wir können Ihnen aber diesbezüglich keinerlei Empfehlung geben, da Schäden und auch anschließende Regresse in jeder Höhe denkbar sind.

Außer der Haftungskonstellation eines Regresses deckt unsere Versicherungsoption auch die Fälle einer unmittelbaren Haftung aus dienstlich zulässigen Nebentätigkeiten ab. Insoweit kann ein Haftungsfall bereits aus jedem schuldhaften Fehler bei der Ausübung einer Nebentätigkeit entstehen, eines grob fahrlässigen Verhaltens bedarf es nicht.

Wenn Sie von unserem Angebot Gebrauch machen möchten, müssten Sie bitte den Antrag auf der Webseite des Deutschen Richterbundes herunterladen und ausgefüllt bei dem für Sie zuständigen Mitgliedsverein einreichen, der Ihre Mitgliedschaft bestätigt und den Antrag an die Versicherung weiterreicht. Am schnellsten gelingt das über unseren zentralen Ansprechpartner für Mitgliederversicherungen, die Hamburger Agentur David.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wilfried Kellermann,  
Referent für Mitgliederversicherungen des DRB

## NEUE MITGLIEDER (VON JUNI 2022 BIS AUGUST 2023)

Anne Popp, StA Rostock  
 Michael Ziemke, StA Neubrandenburg  
 Christoph Zittlau, LG Schwerin  
 Lisa Harms, StA Neubrandenburg  
 Jonas Krüger, StA Schwerin  
 Sandra Just, StA Rostock  
 Laura Dopp, StA Rostock  
 Maike Hoffmann, AG Stralsund  
 Moritz Thielicke, LG Schwerin  
 Katharina Steinigeweg, AG Stralsund  
 Frederike Wiebecke, LG Schwerin  
 Annika Schwandt, StA Rostock  
 Stefanie Schütz, AG Rostock  
 Mareike Just, StA Neubrandenburg

Nico Schwark, LG Stralsund  
 Frank Sartor, VG Schwerin  
 Anja Heinemann, StA Neubrandenburg  
 Adina Marie Wegener, AG Waren

## Fundiert und praxisorientiert

### DIE DIENSTLICHE BEURTEILUNG DER BEAMTEN UND DER RICHTER

Herausgegeben von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D., fortgeführt von Dr. Jan Bodanowitz, Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam.

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie. Das Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Standardwerk ist durch seinen klar strukturierten Aufbau ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis.

Es bietet Ihnen:

- ▶ **Ständige Aktualität** durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.
- ▶ Eine **komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen

Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.

- ▶ Einen **systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens.

Loseblattwerk in zwei Ordnern. Rund 2.380 Seiten.  
 € 165,- zur Fortsetzung für mind. 24 Monate.  
 ISBN 978-3-8114-3661-9

Die ideale Ergänzung:  
**Konkurrenzen im öffentlichen Dienst**  
 von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach  
 2. Auflage 2018. 384 Seiten. € 52,99.  
 ISBN 978-3-8114-8048-3.

Für die tägliche Arbeit!



## BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre meinen Beitritt zum Richterbund Mecklenburg-Vorpommern,  
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienststelle: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Einstellungsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift privat: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich erkläre meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch den Richterbund M-V zum Zweck der Mitgliederverwaltung. Die Datenschutzerklärung (Anlage des Antrages) habe ich zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mail-Adresse wird für Mitgliedsinformationen und Einladungen des Richterbundes M-V genutzt. Der Nutzung kann jederzeit widersprochen werden.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTMANDAT

Richterbund Mecklenburg-Vorpommern  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.  
– der/die Kassenwart/-in –

### Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE89ZZZ00000927530

Mandatsreferenz (Mitglieds-Nr. wird ergänzt)

Ich ermächtige den Richterbund Mecklenburg-Vorpommern, meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag (derzeit 150 €/Jahr, bei Assessoren 120 €/Jahr) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Richterbund Mecklenburg-Vorpommern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Kontoinhaber/Zahlungspflichtiger

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (Zahlungspflichtiger) \_\_\_\_\_



**RICHTERBUND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Vorstand des Richterbundes M-V,  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.

